

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011

Aufgrund des § 6 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 189/2013, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 198/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 samt Überschrift lautet:

„Abgabe, Erwerb und Lagerung

§ 1. (1) Beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln muss ausreichend Personal zur Verfügung stehen, das im Besitz einer Bescheinigung (§ 3) ist, um den Kunden geeignete Hinweise für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Informationen über die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie Sicherheitshinweise für das Risikomanagement zu den betreffenden Produkten zu geben. Es muss zumindest ein Verantwortlicher des Unternehmens über eine Bescheinigung gemäß § 3 verfügen, der während der Geschäfts- und Betriebszeiten, zu denen Pflanzenschutzmittel verkauft werden, im Betrieb anwesend ist; dies gilt auch für jeden Filialbetrieb.

(2) Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur an Personen verkauft werden, die

1. selbst im Besitz einer Bescheinigung nach Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG sind oder
2. nachweislich die Verwendung einschließlich die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln an Personen übertragen haben, die im Besitz einer Bescheinigung nach Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG sind.

(3) Auf Drogisten in Ausübung des Gewerbes gemäß § 104 der Gewerbeordnung 1994 und sehr kleine Vertreiber im Einzelhandel, die ausschließlich Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich verkaufen, ist Abs. 1 nicht anzuwenden. Sehr kleine Vertreiber sind Vertreiber im Einzelhandel, die nicht mehr als 200 kg Pflanzenschutzmittel im vergangenen Kalenderjahr verkaufen. Diese Mengenregelung ist bei Unternehmen mit mehreren Standorten auf jeden Filialbetrieb anzuwenden. In allen Unternehmen mit mehr als fünf Filialbetrieben muss jedoch zumindest ein Verantwortlicher des Unternehmens über eine Bescheinigung gemäß § 3 verfügen, je 20 Filialen muss zumindest eine Person über eine Bescheinigung gemäß § 3 verfügen; darüber hinaus sind diese Unternehmen verpflichtet, ein internes Schulungssystem einzurichten.

(4) Vertreiber, die Pflanzenschutzmittel an nicht berufliche Verwender verkaufen, haben den Kunden Informationen im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2009/128/EG über die Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, insbesondere über die Gefahren, die Exposition, die sachgemäße Lagerung, Handhabung, Anwendung und sichere Entsorgung sowie Alternativen mit geringem Risiko, zur Verfügung zu stellen. Die Zulassungs- und Genehmigungsinhaber von Pflanzenschutzmitteln haben den Vertreibern die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

(5) Eine Tätigkeit als Berater im Rahmen des Vertriebs von Pflanzenschutzmitteln für die berufliche Verwendung dürfen nur Personen ausüben, die im Besitz einer Bescheinigung (§ 3) sind.

(6) Vertreiber im Sinne des Abs. 3, bei denen es aus technischen Gründen (zum Beispiel Platzmangel auf Rechnungen beziehungsweise Kassenbelegen) nicht möglich ist, alle Angaben im Sinne des § 11 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 vollständig anzuführen, haben durch entsprechende innerbetriebliche Aufzeichnungen in nachvollziehbarer Weise sicherzustellen, dass über die verwendeten Bezeichnungen (zum Beispiel Artikelnummer oder Sachbezeichnung) eine eindeutige Zuordnung des Produkts zum zugelassenen Pflanzenschutzmittel gegeben ist.

(7) Pflanzenschutzmittel sind von Vertreibern so zu lagern, dass es zu keiner unbeabsichtigten Freisetzung oder Vermischung mit anderen Produkten, insbesondere Lebens- und Futtermitteln, kommen kann. Pflanzenschutzmittel dürfen zum Zwecke des Verkaufs oder der sonstigen Abgabe an andere nicht unmittelbar neben Lebens- und Futtermitteln gelagert, vorrätig gehalten oder zum Verkauf angeboten werden.

(8) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht

1. in Betrieben, die ausschließlich oder überwiegend Lebensmittel in Verkehr bringen (Lebensmitteleinzelhandel), oder
2. in Form der Selbstbedienung

verkauft werden.

(9) Für Pflanzenschutzmittel darf nur in Verbindung mit der zugelassenen Handelsbezeichnung und der Pflanzenschutzmittelregister-Nummer und für die gemäß Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigten Pflanzenschutzmittel nur in Verbindung mit der Pflanzenschutzmittelregister-Nummer und der Zusatzbezeichnung geworben werden.“

2. In § 7 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „zusätzlich“.

3. § 11 samt Überschrift lautet:

„Zulassung für den Haus- und Kleingartenbereich

§ 11. (1) Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich müssen für die Anwendung durch den nicht beruflichen Verwender zugelassen und speziell für die Verwendung im „Haus- und Kleingartenbereich“ gekennzeichnet sein.

(2) Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich müssen so beschaffen sein, dass sie ohne pflanzenschutzmittelspezifische Kenntnisse sicher verwendet werden können. Die Packungsgrößen sind auf die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich abzustellen und auf eine maximale Einsatzfläche von 500 m² zu beschränken.

(3) Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich müssen aufgrund ihrer Eigenschaften rasch abbaubar sowie unbedenklich für den Anwender und die Umwelt sein und dürfen zumindest nicht als T+ (sehr giftig), T (giftig) oder C (ätzend) sowie „krebserregend“, „erbgutschädigend“ oder „fortpflanzungsgefährdend“ gemäß der Richtlinie 1999/45/EG – gegebenenfalls entsprechend dem GHS-System der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 – eingestuft oder gekennzeichnet sein. Pflanzenschutzmittel, die als Xn (gesundheitsschädlich) oder Xi (reizend) – gegebenenfalls entsprechend dem GHS-System der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 – eingestuft oder gekennzeichnet sind oder ein besonderes Gefährdungspotential für den Naturhaushalt und das Grundwasser aufweisen, können für den Haus- und Kleingartenbereich geeignet sein (Einzelfallprüfung), wenn durch die Art der Formulierung, Dosiereinrichtung, Verpackung und Anwendeform sichergestellt wird, dass bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung eine Gefährdung von Mensch, Tier, Naturhaushalt und Grundwasser ausgeschlossen wird.

(4) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat über die Anforderungen der Abs. 2 und 3 hinaus weitere Einschränkungen und Auflagen im Rahmen der Zulassung für den Haus- und Kleingartenbereich vorzunehmen, soweit dies im Einzelfall auf Grund der Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels und der darin enthaltenen Wirkstoffe erforderlich ist. Dazu zählen insbesondere auch die Art der Verpackung und die Form der Anwendung sowie die Verschreibung spezieller Dosiersysteme oder Anwendungshilfen.

(5) Pflanzenschutzmittel können abweichend von Abs. 1 und 2 für die Anwendung durch berufliche Verwender für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassen werden, wenn die in Abs. 3 und 4 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.“

4. § 12 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Einem Antrag auf Änderung der Zulassung ist stattzugeben, wenn die Beurteilung des Abänderungsantrags das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen ergibt.

(6) Eine Zulassung ist auf Antrag zu erneuern, wenn die Anforderungen noch vorliegen. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Zulassung einzubringen.“

5. § 15 Abs. 12 bis 14 lauten:

„(12) § 1 Abs. 1, 2, 3 und 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2013, tritt am 26. November 2015 in Kraft.

(13) § 1 Abs. 7 zweiter Satz und Abs. 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2013, tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

(14) Pflanzenschutzmittel, welche die Voraussetzungen des § 11 nicht erfüllen, dürfen noch bis längstens 25. November 2015 abverkauft werden.“

6. In § 16 Z 1 wird vor dem Strichpunkt die Wortfolge „berichtigt durch ABl. Nr. L 161 vom 29.6.2010 S 11“ angefügt.

7. In § 16 Z 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und Z 9 sowie Z 1 lauten:

„9. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/584/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1.“